



Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.
Satzung

Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.

Satzung

Stand Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Grundlagen des Vereins | |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 1 |
| § 2 Zweck des Vereins | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 1 |
| II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen | |
| § 4 Mitglieder des Vereins | 2 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 8 Ausschluss aus dem Verein | 3 |
| § 9 Umwandlung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 10 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 11 Abwicklung des Beitragswesens | 5 |
| III. Die Organe des Vereins | |
| § 12 Die Vereinsorgane | 5 |
| § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder | 6 |
| § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung | 6 |
| § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung | 6 |
| § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 7 |
| § 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung | 7 |
| § 18 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung | 8 |
| § 19 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton | 9 |
| § 20 Auskunftsrecht | 9 |
| § 21 Vorstand | 9 |
| § 22 Vertretung | 10 |
| § 23 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung | 10 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| IV. Vereinsleben | |
| § 24 Stimmrecht und Wählbarkeit | 11 |
| § 25 Beschlussfassung und Wahlen | 11 |
| § 26 Protokolle | 12 |
| § 27 Satzungsänderung und Zweckänderung | 12 |
| § 28 Vereinsordnungen | 12 |
| § 29 Datenschutz | 12 |
| § 30 Haftungsbeschränkungen | 13 |
| § 31 Kassenprüfung | 13 |
| V. Schlussbestimmungen | |
| § 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall | 14 |
| § 33 Gerichtsstand | 14 |
| § 34 Gültigkeit der Satzung | 14 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---------------------------|
| Abs. | Absatz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EU | Europäische Union |
| e.V. | eingetragener Verein |
| lit. | litera (Buchstabe) |
| S. | Satz |
| SEPA | Single Euro Payments Area |
| Vorstand | Vorstand gemäß § 26 BGB |
| VR | Vereinsregister |

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aichwald.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 211541 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht.
- (3) Der Waldkindergarten steht Kindern offen, von denen wenigstens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist.
- (4) Für den Betrieb des Waldkindergartens ist die Kindergartenordnung maßgeblich. Sie regelt insbesondere die Aufnahme und Abmeldung der Kinder, Art, Umfang und Fälligkeit der Elternbeiträge. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglied des Vereins ist, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, insbesondere des Waldkindergartens, erfüllt.
- (4) Fördermitglied des Vereins ist, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, insbesondere des Waldkindergartens, nicht erfüllt, den Verein und seine Aufgaben aber ideell und finanziell unterstützt. Das Mitglied ist in der Mitgliederliste [§ 23 Abs. (7) lit. f)] als solches zu kennzeichnen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, insbesondere des Waldkindergartens, erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Grundsätzlich kann nicht Mitglied werden, wer bereits Mitglied eines anderen Waldkindergartens ist oder wer einen Waldkindergarten selbst betreibt oder betreiben lässt.
- (2) Wer für die Nutzung der Einrichtungen, insbesondere des Waldkindergartens, nicht in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand als Fördermitglied zugelassen werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch:
 - a) eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung, die an den Verein zu richten ist,
 - b) Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.
- (4) Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse des Vereins abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn ihr gewichtige Gründe entgegenstehen. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- (6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste [§ 23 Abs. (7) lit. f)] einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) es die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren,
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt,
 - g) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wandelt sich zum Ende des Geschäftsjahres in eine Fördermitgliedschaft um, sofern das Mitglied die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, insbesondere des Waldkindergartens, nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Umwandlung einer bestehenden Fördermitgliedschaft in eine Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

§ 10 Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an der Mitgliederversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, soweit dem § 18 nicht entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - b) die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - c) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - b) Arbeitsleistungen.
- (5) Arbeitsleistungen umfassen alle Tätigkeiten, insbesondere zur Erhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Waldkindergartenwagen und der Außenanlagen sowie Tätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen, sofern sie für den Verein und auf dessen Veranlassung hin erbracht werden. Das Abgelten nicht erbrachten Arbeitsleistungen in Geldbeträgen (Abgeltungsbeiträge) kann in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie dürfen das Dreifache eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Arbeitsleistungen die über den in der Beitragsordnung festgesetzten Umfang erbracht wurden, werden nicht abgegolten. Fördermitglieder sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.
- (6) Es kann zusätzlich, im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen, eine Umlage erhoben werden. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben oder zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs erhoben werden. Sie darf höchstens das Dreifache eines jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Die Erhebung kann auf neu eintretende

Mitglieder beschränkt werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (8) Der Verein kann bei Angehörigen einer Familie und Alleinerziehenden, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, ermäßigte Beitragssätze erheben.
- (9) Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (10) Beim unterjährigen Wechsel der Mitgliedergruppe, werden die Beiträge zeitanteilig erhoben.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (12) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (13) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. April des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer und den Wechsel des Bankinstituts mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (kurz: der Vorstand)

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ausscheiden oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die ehrenamtlichen Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald und per E-Mail bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben.

- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (10) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, dem Protokollführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Aufgaben, ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Berichts über die Rechnungslegung des Vorstands,

- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Genehmigung des Haushalts,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB,
- g) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung
(virtuelle Mitgliederversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 24 Abs. 4) in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
- (6) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 19 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 20 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Vereins handelt.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen der Mitgliederversammlung werden durch einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB abgegeben. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Amtszeit ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in

die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 22 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche der Verein mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und die Erteilung sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 23 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18 Abs. (2).
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner gesamten Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt Fachausschüsse einzusetzen, um spezifische Fragen klären und/oder Entscheidungsgrundlagen ausarbeiten zu lassen. Die Fachausschüsse werden zeitlich befristet eingesetzt und haben lediglich eine beratende Funktion.
- (5) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere:
 - a) die Geschäfte entsprechend dem Zweck des Vereins ordnungsgemäß zu führen,
 - b) die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) innerhalb von drei Monat nach Ende des Geschäftsjahres den Tätigkeitsbericht, Bericht über die Rechnungslegung und Haushalt aufzustellen,
 - e) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einzuberufen und vorzubereiten,

- f) eine Mitgliederliste zu führen, in die jedes Mitglied des Vereins mit Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift einzutragen ist. Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt oder das Ausscheiden eines Mitglieds wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.

IV. Vereinsleben

§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht soll nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Angestellte des Waldkindergartens haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.
- (8) Bei der Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 26 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 27 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 30 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 31 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- (6) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung des Vereins.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige zu verwenden hat.

§ 33 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Mai 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Aichhörnchen Waldkindergarten e.V., Aichwald
2. Auflage 2022

Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.

Krummhardter Straße 5/3
73773 Aichwald
info@aichhoernchen-waldkindergarten.de